

**Änderung der Praktikumsordnung
für den Studiengang "Master of Education Sonderpädagogik"
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 04.08.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.05.2018 die folgende Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Education Sonderpädagogik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 03.07.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „MM11“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 2 Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „MM12“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „MM11“ und „MM12“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 3 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Praxismodul prx540 (Förderdiagnostisches Praktikum) besteht aus einer Begleitveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in der Schule, in der Förderdiagnostik angewendet wird, die eine im Institut vertretene Fachrichtung aufweist. Zu den angebotenen Fachrichtungen gehören

 - a) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
 - b) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung
 - c) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens
 - d) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung und
 - e) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens“
5. In § 3 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Praxismodul prx545 (Fachpraktikum Schule) besteht aus einer Begleitveranstaltung und dem Ausüben einer praktischen Tätigkeit in einer Regelschule (Förderschule oder allgemeine Schule), die für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit einer der fünf angebotenen Fachrichtungen explizit eingerichtet ist (entweder als ausgewiesene Förderschule oder als allgemeine Schule mit entsprechenden Inklusions- oder Kooperationsklassen, in der sonderpädagogischen Grundversorgung oder in einem inklusiven Setting) und einen Arbeitsplatz einer Förderschullehrerin/eines Förderschullehrers darstellt. Zu den angebotenen Fachrichtungen gehören

 - a) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung,
 - b) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung

- c) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens
- d) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung und
- e) Fachrichtung: Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens

Das Ausüben der praktischen Tätigkeit besteht in der Regel aus 14 bis 20 selbst vorbereiteten, geleiteten und reflektierten Unterrichtsstunden, einer aktiven Beteiligung am Unterricht der betreuenden Lehrkräfte sowie weiterer schulischer Aktivitäten.

Von den 14 bis 20 selbst gestalteten Unterrichtsstunden sind 6 zu dokumentieren. Mindestens ein Drittel der praktischen Tätigkeit im Rahmen des Moduls prx545 muss in einem inklusiven Setting durchgeführt werden. In Absprache mit der betreuenden Schule und der betreuenden Hochschullehrkraft kann der Anteil höher sein bis hin zu einem vollständig im inklusiven Setting durchgeführten Praktikum. Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass der o.g. Anteil an eigenständig vorbereiteten und durchgeführten Stunden sowie deren vorgegebene Dokumentation als Auflage erfüllt werden kann.

Von den vorgegebenen sechs dokumentierten Unterrichtsstunden muss mindestens eine aus einem inklusiven Setting sein.

Inklusive Settings sind vielfältig und können je nach Fachrichtung und örtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich gestaltet sein. Daher findet die Durchführung von prx545 in enger inhaltlicher sowie organisatorischer Abstimmung zwischen betreuender Schule und Betreuung durch die Hochschule statt.“

- 6. In § 4 Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „MM11“ und „MM12“ ersatzlos gestrichen.
- 7. In § 6 Absatz 1 wird in der Überschrift das Wort „MM11“ ersatzlos gestrichen.
- 8. In § 6 Absatz 1(a) wird in Satz 1 das Wort „MM11“ ersatzlos gestrichen.
- 9. In § 6 Absatz 1(c) wird in Satz 1 das Wort „MM11“ ersatzlos gestrichen.
- 10. In § 6 Absatz 2 wird in der Überschrift das Wort „MM12“ ersatzlos gestrichen.
- 11. In § 6 Absatz 2(a) wird in Satz 1 das Wort „MM12“ ersatzlos gestrichen.
- 12. In § 6 Absatz 2(c) wird in Satz 1 das Wort „MM12“ ersatzlos gestrichen.
- 13. In § 6 Absatz 3 werden in Satz 2 die Wörter „MM11“ und „MM12“ ersatzlos gestrichen.
- 14. In § 7 „Praktika im Ausland“ wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- 15. Der § 8 Übergangsbestimmungen wird ersatzlos gestrichen.
- 16. Der § 9 Inkrafttreten wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung der Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.